



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7520-023063

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird die Aufnahme von Fernwärme als Energie ins Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), insbesondere in § 40c EnWG gefordert. Durch Aufnahme von Fernwärme als Energieart in § 40c EnWG werden Versorger verpflichtet, zeitnahe Abrechnungen zu erstellen, wie es bei Strom und Gas ebenfalls üblich ist. Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 81 Mitzeichnungen sowie ein Diskussionsbeitrag vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass Fernwärmeversorger in vielen Regionen ein Monopol hätten und daher ein Wechsel oftmals nicht möglich sei. Während Strom- und Gaskunden ihre Rechnung aus dem Vorjahr bereits nach wenigen Wochen erhalten würden, müssten Fernwärmekunden viele Monate warten. Durch die späte Erstellung der Abrechnung erfolge die Anpassung der Abschläge verzögert. Dadurch gebe es keine Planungssicherheit für Kunden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Einleitend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Versorgung mit Fernwärme Unterschiede zur Versorgung mit Strom und Gas aufweist, weshalb sich der Rechtsrahmen nicht aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), sondern im Wesentlichen aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) ergibt.

Für die Fernwärme ist die Abrechnung in § 24 AVBFernwärmeV geregelt. Der Absatz 1 dieser Vorschrift regelt, dass die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat. Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 FFVAV hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, wenn das Versorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 geschätzt hat.

Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden seit dem 1. Januar 2022 die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Satz 1 monatlich zur Verfügung zu stellen (§ 4 Absatz 4 Satz 2 FFVAV).

In § 5 FFVAV sind Inhalt und Transparenz der Abrechnung geregelt.

Eine Regelung entsprechend § 40c Absatz 2 Satz 1 EnWG, wonach Energielieferanten verpflichtet sind, dem Letztverbraucher die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen bzw. nach Satz 2 die Frist für eine monatliche Stromabrechnung nach § 40b Absatz 1 drei Wochen beträgt, ist in der aktuellen FFVAV nicht enthalten.

Jedoch ist einstweilen darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der geplanten Novelle der AVBFernwärmeV insgesamt attraktive Rahmenbedingungen für eine günstige Versorgung der Verbraucher mit



Fernwärme anstrebt. Besonderes Augenmerk der Novelle liegt auf einer Erhöhung der Preistransparenz und der Stabilisierung des wirtschaftlichen Rahmens sowohl für Versorger als auch für Kunden. Darüber hinaus soll der Verbraucherschutz durch eine Anpassung an aktuelle gesellschaftliche und technische Verhältnisse verbessert werden. Dabei soll insbesondere auch der in der Petition vorgetragene Aspekt zeitnäherer Abrechnung und Abschlagsbestimmung auch jenseits von Fällen fernablesbarer Messstellen geprüft werden.

Vor dem Hintergrund der geplanten Novelle des AVBFernwärmeV empfiehlt der Petitionsausschuss die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen.